

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -

59494 Soest, den 26.11.2008
Stiftstraße 53
Telefon: 02921/108 - 0
Telefax: 02921/108 - 167

E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

Flurbereinigung
Hamm L 518 II
Az.: 28 98 1

Schlussfeststellung

In der vereinfachten Flurbereinigung Hamm L 518 II, Stadt Hamm und Kreis Warendorf, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - vom 16.03.1976 (BGB1. I S. 546) in der zurzeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

- Die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 3 ist bewirkt.
- Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Hamm L 518 II sind abgeschlossen.

Die Schlussfeststellung wird der Teilnehmergeinschaft zugestellt, nachdem sie unanfechtbar geworden ist und nachdem über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, die bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die Schlussfeststellung gestellt worden sind, entschieden ist. Mit der Zustellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erlischt. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan und die dazu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt.

Die Teilnehmergeinschaft hat ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Kasse des Flurbereinigungsverfahrens ist geprüft und wird nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung aufgelöst.

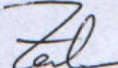
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Klage beim
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

9. Senat – Flurbereinigungsgericht –
Ägidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen zwei Abschriften beigefügt werden.

Im Auftrag


Zernau

Ausgehängt am 11.12.
Abgenommen am 19.12.08
in Drensteinfurt Rinkerode
Wiersch Ameke Walstodie